

## Satzung

### **über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat Sonnenbühl am 13.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### **§ 2**

#### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für den Feuerwehr-TÜV, die Elektroprüfung und die Jahresprüfung für den Atemschutz wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR je Stunde, maximal jedoch 96,00 EUR je Tag ausbezahlt.
- (2) Aus- und Fortbildungslehrgänge am Standort:  
Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen am Standort erhält der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 3. Die Kosten für ein gemeinsames Essen zum Lehrgangsabschluss werden von der Gemeinde übernommen. Die Kosten für das gemeinsame Essen und für etwaige Lehrmittel werden bei Teilnehmern aus anderen Feuerwehren gegenseitig verrechnet.
- (3) Aus- und Fortbildungslehrgänge auf Kreisebene:  
Für die Teilnahme an einem Funklehrgang wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale in Höhe 96,00 Euro gewährt. Für die Teilnahme an einem Atemschutz- oder Maschinistenlehrgang wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen eine Pauschale von 192,00 Euro gewährt.

- (4) Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule:  
Für Aus- und Fortbildungslehrgänge an der Landesfeuerweherschule Bruchsal werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 3 Feuerwehrgesetz). Anstelle des entstehenden Verdienstausfalls kann auf Antrag auch eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 Euro je Stunde, maximal jedoch 96,00 Euro je Tag ausbezahlt werden.
- (5) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 oder 4 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Ausbilder Grundausbildung	150,00 Euro pro Lehrgang
Ausbilder Truppmannausbildung	100,00 Euro pro Lehrgang
Ausbilder Truppführerausbildung	100,00 Euro pro Lehrgang

Die Verpflegungskosten werden von der Gemeinde übernommen. Die Verpflegungskosten und für etwaige Lehrmittel werden bei Teilnehmern aus anderen Feuerwehren gegenseitig verrechnet.

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

<b>Gesamtfeuerwehrkommandant</b>	<b>180 Euro pro Monat</b> (2.160 Euro pro Jahr)
<b>Stv. Gesamtfeuerwehrkommandant</b>	<b>67,50 Euro pro Monat</b> (810 Euro pro Jahr)
<b>Abteilungskommandant je</b>	<b>67,50 Euro pro Monat</b> (810 Euro pro Jahr)
<b>Stv. Abteilungskommandant je</b>	<b>54 Euro pro Monat</b> (648,00 Euro pro Jahr)
<b>Abteilungsgerätewart je</b>	<b>67,50 Euro pro Monat</b> (810 Euro pro Jahr)
<b>Atemschutzgerätewart</b>	<b>67,50 Euro pro Monat</b> (810 Euro pro Jahr)

**Jugendfeuerwehrwart**

**54 Euro pro Monat**  
(648 Euro pro Jahr)

**Kleiderkämmerer**

**20 Euro pro Monat**  
(240 Euro pro Jahr)

- (3) Bei Doppelfunktion des Funktionsträgers wird die höhere Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Feuer- und Sicherheitswachen werden analog zu § 1 Absatz 1 abgegolten.

#### **§ 4**

#### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 10,00 Euro pro Stunde gewährt, höchstens jedoch 50,00 Euro pro Tag.

#### **§ 5**

#### **Verfahren**

- (1) Anträge nach dieser Satzung sind schriftlich über den Kommandanten unter Beilegung der entsprechenden Nachweise an die Gemeinde zu stellen. Als Anträge im Sinne von Satz 1 gelten auch die Eintragungen in den Einsatzberichten oder in den Protokollen.
- (2) Die pauschalen Aufwandentschädigungen nach § 3 sind zum 01.07. eines Jahres zahlungsfällig.
- (3) Ein Anspruch der nicht bis zum 31.12. des darauffolgenden Jahres, in dem der Anspruch begründet ist, geltend gemacht wird, verfällt.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Bisherige Beschlüsse und Verfügungen über Entschädigungsregelungen für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr treten gleichzeitig außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister den Beschluss wegen Gesetzeswidrigkeit nach § 43 GemO widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Ausgefertigt!

Sonnenbühl, den 01.10.2018

gez.  
Uwe Morgenstern  
Bürgermeister